

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2012/124/GASP DES RATES**vom 27. Februar 2012****zur Durchführung des Beschlusses 2011/101/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2011/101/GASP ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 15. Februar 2011 den Beschluss 2011/101/GASP angenommen.

(2) Die Angaben zu einer Person, die in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP aufgeführt ist, sollten auf den neuesten Stand gebracht werden —

Artikel 1

Der Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2012.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 16.2.2011, S. 6.

ANHANG

Der Eintrag für Cephass George Msipa wird durch den nachfolgenden Eintrag ersetzt:

	Name (und ggf. Aliasnamen)	Angaben zur Identität	Gründe
„60.	Msipa, Cephass George	Ehemaliger Gouverneur der Provinz Midlands, geb. 7.7.1931; Pass ZD001500, Personalausweis 63-358147A67.	Ehemaliger Provinzgouverneur; Verbindungen zur ZANU-PF-Fraktion der Regierung.“